



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6

Tel. +43 1 718 72 97

Fax. +43 1 718 72 97 17

e-mail: faa@aeroclub.at

www.aeroclub.at

Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 45

betreffend

Tandemfallschirmspringen

Zur Klarstellung aufgetretener Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Regelungen in den Betriebshandbüchern verschiedener Tandemsysteme wird folgendes veröffentlicht:

Tandemspringen dient nicht nur dazu, Fallschirmsprungschüler in die Bedienung eines Fallschirmsystems einzuführen und für die ersten Sprünge mit eigenem Fallschirm im Rahmen der Schulung vorzubereiten, sondern auch dazu, das Fallschirmspringen einem breiten Personenkreis näher zu bringen und Tandempassagieren nach entsprechender Einweisung die Erlebnisse des freien Falls und des Gleitens unter offenem Schirm zu ermöglichen. Minderjährige dürfen mit Tandemsystemen nur dann befördert werden, wenn eine ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt und wenn die Verstellmöglichkeiten des Passagiergurtzeugs eine gefahrlose und sichere Beförderung erlauben.

Mit Tandemfallschirmen darf ebenso wie mit einsitzigen Fallschirmen nur auf Flugplätzen oder auf Außenlandeplätzen, für die eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Landeshauptmann) vorliegt, gelandet werden. Der Landeplatz und seine Umgebung muss in einer Weise frei von Hindernissen sein, dass die Durchführung einer sicheren Landung gewährleistet ist. Die Mindestgröße der hindernisfreien Landezone muss 50mx50m (halber Fußballplatz) betragen.

Tandemsprünge mit Begleitung durch andere Fallschirmspringer im Freifall dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der begleitende Fallschirmspringer über ausreichende fallschirmspringerische Erfahrung verfügt und der verantwortliche Tandempilot nach einer Einweisung des Fallschirmspringers sein ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt.

Tandemsprünge mit Begleitung durch einen Freifallkamaspringer dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der begleitende Kamaspringer über ausreichende fallschirmspringerische Erfahrung (darunter zumindest 100 Video- und/oder Kamasprünge) verfügt und der verantwortliche Tandempilot nach einer Einweisung des Freifallkamaspringers sein ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt.

Gefährdet der Zustand oder das Verhalten des Passagiers im Flugzeug die sichere Sprungdurchführung, ist der Sprung zu unterlassen und der Tandempilot hat mit dem Passagier zu landen.

Österreichischer Aero- Club als Zivilluftfahrtbehörde